

## MARKT &amp; SERVICE

## Ratgeber für Eltern

**Kuschelteddy regelmäßig ins Gefrierfach:** Milben bereiten Hausstauballergikern große Probleme – sie können einen allergischen Schnupfen und tränende Augen hervorrufen. Daher sollten sie immer schnellstens beseitigt werden, rät der Bundesverband der Pneumologen in Heidenheim. Milben nisten sich vor allem in Matratzen und haarigen Gegenständen wie Teddybären ein. Die Lungenärzte empfehlen milbendichte Überzüge für Matratzen und das tägliche Lüften des Bettzeugs. Um Milben in Stofftieren und Kuscheldecken abzutöten, werden die Gegenstände am besten regelmäßig für einen Tag in einer Plastiktüte im Gefrierschrank eingefroren.

**Babys unter sechs Monaten von Erkälteten fernhalten:** Babys im Alter unter sechs Monaten sollten grundsätzlich von erkälteten Menschen ferngehalten werden. Denn sie stecken sich besonders oft mit gefährlichen Erregern von Atemwegserkrankungen, den sogenannten RS-Viren, an. Dadurch bekommen sie häufig Luftnot und müssen in der Notfallambulanz behandelt werden, erläutert Prof. Dieter Köhler von der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin in Werne.

Typische Anzeichen einer sogenannten RSV-Infektion sind Schnupfen und Niesen, 38 bis 39,5 Grad Celsius Fieber, Husten und möglicherweise Atembeschwerden. »Infizierte Säuglinge sind im Krankenhaus am besten aufgehoben, weil man sie dort notfalls beatmen kann«, sagt Köhler. Besonders häufig grassieren die RS-Viren in den Wintermonaten und im Frühjahr.



**Planschen in der Wanne kann so viel Spaß machen. Eltern sollten ihre Kinder dabei aber nicht allein lassen.**

Foto: pierroa/pixelio.de

die Kinder nicht alleine in die Wanne gesetzt, sondern gehen mit Vater oder Mutter zusammen baden. Dann ist auch die Gefahr geringer, dass das Kind ausrutscht und sich verletzt. Eine spezielle Anti-Rutschmatte müssten Eltern aber nicht kaufen: »Das ist überflüssig«, so die Expertin vom Deutschen Hebammenverband.

tmn

## Ernährung

## Wenn Teenager Fleisch ablehnen

Wenn Teenager sich für eine vegetarische Ernährung entscheiden, dürfen sie sich nicht nur von Hamburger ohne Fleisch und Käsepizza ernähren. Darauf weist der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BV-KJ) in Köln hin. Denn in diesem Alter sei der Eisenbedarf besonders hoch. Und auch Eiweiß, Zink, Jod, Kalzium sowie die Vitamine D, B2 und B12 sollten mit bewusster Essensplanung abgedeckt werden.

Eisen »steckt« in grünem Blattgemüse, Roter Bete, Kresse, Fisch, Eiern, Vollkorngetreideprodukten, Hülsenfrüchten und Nüssen. Zusammen mit Vitamin C, beispielsweise in Paprika, Blumenkohl oder Brokkoli oder in einem Glas Orangensaft, ist das Eisen aus pflanzlichen Produkten besser verwertbar. Milchprodukte liefern ausreichend Vitamin B12 und Kalzium.

Um Vitamin B2 aufzunehmen, sollten Jugendliche ebenso zu Milchprodukten, Käse, Vollkornprodukten, Pilzen, Hülsenfrüchten, Brokkoli oder Spinat greifen. Fisch und Käse sind gute Zinkquellen. Jod steckt in Meeresfischen und Jodsalz. Vitamin D kann der Körper bei regelmäßigen Spaziergängen an der frischen Luft in den wärmeren Jahreszeiten selbst mit Hilfe von UV-Licht produzieren, zur Vitamin-D-haltigen Kost zählen Fisch und Milch. tmn

Anzeige

**businessAnwalt easyAnwalt**  
Kanzlei Dr. Braun

## Wir erweitern.

**Dr. Martin Braun**  
Rechtsanwalt +  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

**Benjamin Schütz**  
Rechtsanwalt

**Claudia Heise**  
Rechtsanwältin + Mediatorin

**Britta Walter**  
Rechtsanwältin

**Thorsten Hanusek**  
Rechtsanwalt

**Sebastian Winter**  
Rechtsanwalt

TätigkeitsSchwerpunkte  
Mietrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Arbeitsrecht

## Neu im Team

## Erstberatung

ab 30 euro\*

Anwaltskanzlei  
Dr. Braun GmbH  
mail@easy-anwalt.de

Spitalstraße 2a  
77652 Offenburg

Telefon: 07 81/96 86 85 - 30  
Fax: 07 81/96 86 85 - 39  
www.easy-anwalt.de

\* Die Preise gelten für eine anwaltliche Erstberatung. In Ausnahmefällen sowie für weitergehende anwaltliche Tätigkeiten ist eine abweichende Vereinbarung erforderlich.

- Anzeige -



**Städte und Gemeinden können sich selbst in gewissem Umfang von der Räumpflicht befreien, oder sie auf ihre Einwohner übertragen. Tipp zu Beginn der Winterzeit: Auf die öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeindeblättern achten.**

Foto: Niko Korte/pixelio

## Leise rieselt der Schnee ... – und wer ist für die Räumung verantwortlich?

## Vermieter kann Verpflichtung an einen oder alle Mieter abtreten

Jetzt ist es wieder soweit! Die kalte Jahreszeit steht bevor. Und neben den vielen damit verbundenen angenehmen Freuden, wie Wintersport, Weihnachtsfest oder Silvester ist dies für viele Mieter aber auch der Zeitpunkt, sich über ihre Räumpflichten zu informieren.

So bietet die Frage »welche Pflichten treffen mich als Mieter in Bezug auf das Räumen des Grundstückes und des Bürgersteigs?« oftmals Anlass zu Streitigkeiten. Gleichermaßen stellt sich eine ähnliche Frage für den Vermieter: »Inwieweit kann ich die Eis- und Schneeräumpflichten auf den Mieter übertragen?«

Im Folgenden sollen diese Fragen geklärt werden. Selbstverständlich kann nicht auf jeden Einzelfall eingegangen werden, die Liste erhebt ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es handelt sich über einen groben Überblick. Denn auch im Mietrecht gilt – trotz der vielfältigen gesetzlichen und durch die Rechtsprechung getroffenen Regelungen – der für das gesamte Zivilrecht gültige Grundsatz der Vertragsfreiheit.

**Eis und Schnee – wer ist zuständig?** Grundsätzlich hat der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, auf seinem Grund und Boden im Winter dafür Sorge zu tragen, dass dieser von Eis und Schnee befreit wird. Das heißt: Zunächst einmal ist der Vermieter verantwortlich.

Die meisten Mietverträge beinhalten eine Regelung, die die Räumpflicht auf den Mieter überträgt. Eine solche Regelung ist rechtlich unbedenklich und für den Mieter somit bindend. Wurde sie in den Mietvertrag aufgenommen oder sonst vereinbart, ist der Mieter somit verpflichtet, die Eis- und Schneeräumpflichten zu übernehmen. Dabei muss beachtet werden, dass der Mieter auch bei lediglich mündlicher Absprache verpflichtet ist, der Räumpflicht nachzukommen. Zur Klarheit zwischen den Vertragsparteien sollte die Räumpflicht jedoch schriftlich fixiert werden.

In den meisten Haugemeinschaften wird eine Regelung getroffen, dass sämtliche im Haus wohnende Parteien im Wechsel für die Übernahme des Eis- und Schneeräumens verantwortlich sind. Wichtig: Eine Regelung, die nur einer Hauspartei die Verpflichtung des Eis- und Schneeräumens überträgt, ist nicht zu beanstanden! Wie bereits er-



Autor Sebastian Winter ist Anwalt in der Offenburger Kanzlei easy anwalt

Breite des Bürgersteigs. In der Regel sollte aber eine Fläche in einer Breite freigeschafft werden, die es ermöglicht, dass zwei Fußgänger ungehindert aneinander vorbeikommen. Treppen sind normalerweise in ihrer gesamten Breite von Eis und Schnee zu befreien.

**Die Uhrzeiten:** Die Räumpflicht beginnt entsprechend den meisten Satzungen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.30 Uhr. Auch hier ist zu beachten, dass die Uhrzeiten in den jeweiligen Gemeinden anders geregelt sein können. Die Räumpflicht endet in den allermeisten Fällen um 20.30 Uhr.

Zwischen 7 Uhr beziehungsweise 8.30 Uhr und 20.30 Uhr, besteht also die Verpflichtung, für geräumte Flächen zu sorgen. Derjenige, den die Räumpflicht trifft, muss also dafür sorgen, dass auch tagsüber Eis und Schnee beseitigt werden. Oftmals genügt es nicht, vor Arbeitsbeginn und nach Feierabend, seinen Pflichten nachzukommen. Sollte es aufgrund einer nicht geräumten Fläche zu einem Unfall kommen, kann man dafür haftbar gemacht werden.

Bei Eisglätte ist besonders darauf zu achten, dass die meisten Satzungen den Einsatz von Auftausalzen und anderen umweltschädlichen Mitteln grundsätzlich verbieten. Es sollten deshalb nur Streusalz oder ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von Auftausalzen ist nur dann ausnahmsweise an Gefällstrecken oder Treppen erlaubt, wenn dort ohne Einsatz dieser Mittel die Glätte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann.

## Fazit

**D**ie Räumpflicht trifft grundsätzlich den Eigentümer, vielfach ist diese jedoch durch Regelungen im Mietvertrag, auf die Mieter übertragen worden.

Der jeweilige Verpflichtete muss dafür sorgen, dass Grundstücke aber auch die davor liegenden Bürgersteige in der Zeit von 7 Uhr (an Werktagen) beziehungsweise 8.30 Uhr (an Sonn- und Feiertagen) und 20.30 Uhr frei von Eis und Schnee sind.

■ Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich allgemeiner Natur sind und jeder Einzelfall, einer genauen Überprüfung bedarf.